

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[14.] 9. Verordnung vom 04.04.1840 publ. 15.04.1840

bewilligend nur zugleich mit Entscheidung über die Beschwerden erkannt werden.

Wird die Restitution vom Obergerichte abgeschlagen, so findet dagegen nur Appellation im gesetzlichen Wege statt.

Das Gericht dritter Instanz ist jedenfalls befugt, auch über die in voriger Instanz aufgestellten, die Sache selbst betreffenden Beschwerden zu erkennen.

9) Landesherrliche Verordnung vom 4. April, publ. den 15. Apr. 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Ertheilen hiemit folgenden Neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuche Gesetzeskraft: Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche.

Zu art. 904 und 905.

§. 1.

Entweicht der Angeschuldigte, während die Sache in erster oder zweiter Instanz zum Urtheil steht, so ist, bis derselbe wieder vor Gericht gebracht worden, nach art. 904. zu verfahren, wenn in Abwesenheit des Angeschuldigten eine Art der Vollstreckung des Erkenntnisses nach art. 910. f. nicht thunlich, und das Urtheilsverfahren nach Ermessen des Gerichts, bei welchem

V.

die Sache zum Urtheil steht, für eine bloße Förmlichkeit zu achten sein würde.

§. 2.

Im entgegengesetzten Falle wird, wenn die Sache spruchreif ist, der Angeschuldigte durch einmalige, nach Vorschrift des art. 905. 3. bekannt zu machende Edictalcitation, unter der Verwarnung zum Urtheilsverfahren geladen, daß im Richterscheinungsfalle dennoch das Urtheil erlassen werden solle; im übrigen aber mit Verkündung desselben verfahren, als ob der Angeschuldigte anwesend wäre.

§. 3.

Das gegen den nicht erschienenen Angeschuldigten gesprochene Urtheil, hat alle Wirkungen eines Urtheils gegen Anwesende, und wird nach eingetretener Rechtskraft auf gleiche Weise, wie die Edictalcitation zum Verkündungstermine, öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Werden im Urtheilsverfahren solche Ergänzungen der Untersuchung nöthig befunden, über welche der Angeschuldigte noch zu hören ist: so kommen die Vorschriften des art. 905 fg. und der R.=B. dazu vom 11. Octbr. 1821., zur Anwendung.

Zu art. 855, 857. und 958.

Wenn nach Eröffnung des Urtheils der